

**Satzung der Stadt Rüthen
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der
Landesbauordnung (BauO NW)
vom 09.03.1993**

(§ 2 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 01.10.2003)

Die Stadtvertretung Rüthen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419 ber. S. 532), in der Sitzung am 24.02.1993 folgende Satzung der Stadt Rüthen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Rüthen wird folgender Gemeindegebietsteil nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I - Innenbereich der Kernstadt Rüthen, umgrenzt durch die Stadtmauer und Bereich vor dem Hachtor zwischen Mildestraße, Gartenweg und Lippstädter Straße bis Oesterntor.

(2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 5000) durch gestrichelte Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in dem Gemeindegebietsteil I auf 3.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rüthen vom 14. Dez. 1977 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung (BauO NW) außer Kraft.

Umgrenzung des Gemeindegebietsteiles I
nach § 47 (6) BauO NW als
Bestandteil der Satzung vom 09.03.1993

